

**PLANTALG MANGANESE - 1606**



**SICHERHEITSDATENBLATT FÜR DIE SCHWEIZ**

(REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 abgeändert durch  
Verordnung (EU) Nr. 453/2010 - in Übereinstimmung mit der CH-ChemV.813.11)

**ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS**

**1.1. Produktidentifikator**

Produktnamen: PLANTALG MANGANESE

Produktcode: 1606

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

N/A

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Firmenbezeichnung: PLANTIN

Adresse: Usine de la Rolande.84350.COURTHEZON.FRANCE.

Tel: 00 33 (0)490 70 20 03 Fax: 00 33 (0)490 70 23 52

plantin@plantin.fr www.plantin.fr

Inverkehrbringer : ökohum gmbh

Adresse : Tobelbachstr 8 ; 8585 Herrenhof

Tel.: 0041 71 680 0070 Fax: 0041 71 680 00 74

**1.1. Notrufnummer:**

**Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ) Kurzwahl: 145**

nicht dringliche Fälle und Sekretariat: Tel.: 044 251 66 66; Fax: 044 252 88 33

Adresse: Freiestrasse 16; CH-

8032 Zürich

**ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**

**2.1. Einstufung des Stoffs bzw. des Gemischs**

**Laut Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung.**

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2 (STOT RE 2, H373).

Gefährlich für die aquatische Umwelt - Chronische Gefahr, Kategorie 2 (Aquatic Chronic 2, H411).

Diese Mischung stellt keine physische Gefahr dar. Sicherheitsmassnahmen auf die anderen vorhandenen Produkte abstimmen.

**Laut Verordnung 67/548/EWG, 1999/45/EG in der geänderten Fassung.**

Schwerwiegende Auswirkungen nach längerer oder wiederholter oraler Exposition: Gesundheitsschädlich (Xn, R 48/22).

Aquatische Toxizität, chronische Toxizität: giftig (N, R 51/53).

Diese Mischung stellt darüber hinaus keine physische Gefahr dar. Sicherheitsmassnahmen auf die anderen gleichzeitig vorhandenen Produkte abstimmen.

**2.2. Etikettierung**

**Laut Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung.**

Gefahrenpiktogramme:



GHS09



GHS08

Signalwort: GEFAHR

Produktidentifikator:

025-003-00-4

MANGANSULFAT

Gefahrenangaben:

H373

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (beim Einatmen oder Verschlucken).

H411

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise - Prävention:

P260

Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.

P273

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sicherheitshinweise - Reaktion:

P314

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P391

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Sicherheitshinweise - Entsorgung:

P501

Inhalt und Behälter in einer Sondermülldeponie für gefährliche Abfälle unterbringen, gemäss den örtlichen, regionalen, nationalen und / oder internationalen Vorschriften.

**PLANTALG MANGANESE - 1606**

**2.3. Sonstige Gefahren**

Die Mischung enthält keine 'besonders besorgniserregende Stoffe' (SVHC) >= 0.1%, die von der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) gemäss Art. 57 der REACH-Verordnung veröffentlicht sind: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>

Das Gemisch erfüllt nicht die Einstufungskriterien für PBT bzw. vPvB, gemäss Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) n° 1907/2006.

---

**ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**

**3.2. Gemisch**

**Zusammensetzung:**

Bezeichnung	(EG) 1272/2008	67/548/EWG	Nota	%
INDEX: 025-003-00-4 CAS: 7785-87-7 EC: 232-089-9 MANGANSULFAT	GHS08, GHS09 Wng STOT RE 2, H373 Aquatic Chronic 2, H411	Xn, N Xn; R48/20/22 N; R51/53		25 <= x % < 50

---

**ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN**

Faustregel: Im Zweifelsfall oder bei fortbestehenden Symptomen ist stets ein Arzt zurate zu ziehen.

Einer bewusstlosen Person NIEMALS etwas in den Mund einflössen.

**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen**

**Nach Verschlucken:**

Einen Arzt aufsuchen und das Etikett vorzeigen.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Keine verfügbaren Daten.

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Keine verfügbaren Daten.

---

**ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**

Nicht brennbar.

**5.1. Löschmittel**

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Die Einwirkung der Zersetzungsprodukte kann Gesundheitsschäden verursachen.

Rauch nicht einatmen.

**5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Keine verfügbaren Daten.

---

**ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**

**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

**Für das Rettungspersonal**

Das helfende Personal muss mit einer geeigneten persönlichen Schutzausrüstung ausgerüstet sein (siehe Abschnitt 8).

**6.2. Umweltschutzmassnahmen**

Freie Flüssigkeiten mit nicht brennbarem und absorbierendem Material binden (z. Bsp.: Sand, Erde, Vermiculit, Diatomeenerde) und in Behältern zur Entsorgung sammeln.

Jegliches Eindringen in die Kanalisation und in Wasserläufe vermeiden.

**6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Wenn der Boden kontaminiert ist, mit neutralem und nicht brennbarem, absorbierendem Material abdecken. Den kontaminierten Bereich mit viel Wasser waschen.

Vorzugsweise mit Reinigungsmitteln säubern, möglichst keine Lösemittel benutzen.

**6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Keine verfügbaren Daten.

---

**ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**

Die Anforderungen an die Lagerräume sind für die Arbeitsräume, wo die Mischung gehandhabt wird, anwendbar.

**7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung**

Nach jeder Anwendung die Hände waschen.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneuter Verwendung waschen.

**Brandverhütung:**

Kein Zugang für unbefugte Personen.

**Empfohlene Ausrüstungen und Verfahren:**

### PLANTALG MANGANESE - 1606

In Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen Abschnitt 8 beachten.

Die auf dem Etikett ausgeführten Schutzmassnahmen beachten sowie die Arbeitsschutzvorschriften.

Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

#### Verbotene Ausrüstungen und Verfahren:

Wo die Mischung angewendet wird, ist das Rauchen, Essen und Trinken untersagt.

#### 7.2. Bedingungen zur Gewährleistung einer sicheren Lagerung unter Berücksichtigung eventueller Unverträglichkeiten

Keine verfügbaren Daten.

#### Verpackung

Immer in Behältern lagern, die aus dem gleichen Material gefertigt sind, wie der Originalbehälter.

#### 7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine verfügbaren Daten.

---

## ABSCHNITT 8: ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHER SCHUTZ

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine verfügbaren Daten.

### 8.2. Überwachung der Exposition

#### Individuelle Schutzmassnahmen, wie zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Piktogramm(e) für die Tragpflicht der persönlichen Schutzausrüstung (PSA):



Saubere und korrekt gepflegte Schutzausrüstungen anwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen in einem sauberen Raum lagern, ausserhalb der Arbeitszone.

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneuter Verwendung waschen.

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

#### - Augen- / Gesichtsschutz

Berührung mit den Augen vermeiden.

Zum Schutz gegen Spritznebel dicht schliessende Schutzbrille tragen.

Vor jeder Handhabung des Produkts, eine nach EN 166 geprüfte Schutzbrille für sicheren Schutz tragen.

#### - Handschutz

Geeignete nach NF EN374 geprüfte Schutzhandschuhe benutzen, die chemikalienbeständig sind.

Die Schutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung, in Abhängigkeit von Anwendung und Nutzungsdauer, auszuwählen.

Die Schutzhandschuhe sind arbeitsspezifisch auszuwählen: Eignung für weitere Chemikalien, physischer Schutz (Stich- und Schnittverletzungen, Wärmeschutz), nötige Geschicklichkeit.

Empfohlene Handschuhtypen:

- Naturlatex

- Nitril-Kautschuk (Acrylonitril-Butadien-Copolymeren, sog. NBR)

- PVC (Polyvinylchlorid)

- Butylkautschuk (Copolymer aus Isopren und Isobutylen)

Empfohlene Eigenschaften:

- Nach NF EN374 geprüfte undurchlässige Handschuhe

#### - Körperschutz

Das Personal trägt regelmässig gewaschene Arbeitskleider.

Nach Kontakt des Produkts müssen alle verunreinigten Körperteile gewaschen werden.

#### Warnhinweise für die Schweiz:

Die berufliche Verwendung dieses Produkts durch schwängere Frauen und stillende Mütter ist eingeschränkt oder ganz verboten. Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt.

Die berufliche Verwendung dieses Produkts durch Jugendliche ist eingeschränkt oder ganz verboten. Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt.

---

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Allgemeine Angaben:

Physischer Zustand: Fliessfähige Flüssigkeit.

#### Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

pH: Keine Angabe.

Leicht sauer.

Siedepunkt: Keine Angabe.

**PLANTALG MANGANESE - 1606**

Flammpunkt:	Nicht betroffen.
Dampfdruck (50 °C):	Nicht betroffen.
Dichte:	> 1
Wasserlöslichkeit:	Wasserlöslich.
Schmelzpunkt:	Keine Angabe.
Selbstentflammungstemperatur:	Keine Angabe.
Zersetzungstemperatur:	Keine Angabe.

**9.2. Sonstige Angaben**

Keine verfügbaren Daten.

---

**ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**

**10.1. Reaktivität**

Keine verfügbaren Daten.

**10.2. Chemische Stabilität**

Stabil unter den empfohlenen Lager- und Umgangsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Keine verfügbaren Daten.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Vermeiden:

- Frost

**10.5. Unverträgliche Materialien**

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Die thermische Zersetzung kann Folgendes erzeugen:

---

**ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**

**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

**11.1.1. Stoffe**

Es liegen keine Untersuchungen vor.

**11.1.2. Gemisch**

Es liegen keine Untersuchungen vor.

---

**ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation oder in Wasserläufe gelangen.

**12.1. Toxizität**

**12.1.2. Gemisch**

Es liegen keine Untersuchungen vor.

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Keine verfügbaren Daten.

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Keine verfügbaren Daten.

**12.4. Mobilität im Boden**

Keine verfügbaren Daten.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Keine verfügbaren Daten.

**12.6. Andere schädliche Auswirkungen**

Keine verfügbaren Daten.

---

**ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

Die fachgerechte Entsorgung des Gemisches und/oder des Behälters findet nach den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG statt.

**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Nicht in die Kanalisation oder in Wasserläufe gelangen lassen.

**Abfälle:**

In Übereinstimmung mit den bestehenden behördlichen Vorschriften entsorgen oder recyceln, bevorzugt durch einen zugelassenen Abfallsammler oder Verwerter.

Boden und Wasser dürfen nicht mit den Abfällen verseucht werden, keine Entsorgung in der Umwelt.

Muss unter Beachtung der Vorschriften zur Behandlung von Sonderabfall einer Sonderabfallentsorgung zugeführt werden.

In der Schweiz gilt für die Abfallentsorgung der Abfallcode der VeVa: 02 02 01.

**PLANTALG MANGANESE - 1606**

**Ungereinigte Verpackungen:**

- Behälter vollständig entleeren. Etikett auf dem Behälter aufbewahren.
- Einem zugelassenen Verwerter übergeben.

**ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**

Das Produkt muss gemäss folgenden Richtlinien transportiert werden: ADR für die Strasse, RID für die Bahn, IMDG für die See und ICAO/IATA für die Luftfracht (ADR 2013 - IMDG 2012 - ICAO/IATA 2014).

**14.1. UN-Nummer**

3082

**14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung**

UN3082=UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, flüssig, N.A.G.  
 (Mangansulfat)

**14.3 Transportgefahrenklassen**

**Klassifikation :**



9

**14.4 Verpackungsgruppe**

III

**14.5. Umweltgefahren**

- Umweltgefährliches Produkt :



**14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender**

ADR/RID	Class	Code	Pack gr.	Label	Ident.	LQ	Provis.	EQ	Cat.	Tunnel
	9	M6	III	9	90	5 L	274 335 601	E1	3	E

IMDG	Class	2°Label	Pack gr.	LQ	EMS	Provis.	EQ
	9	-	III	5 L	F-A,S-F	274 335	E1

IATA	Class	2°Label	Pack gr.	Passager	Passager	Cargo	Cargo	note	EQ
	9	-	III	964	450 L	964	450 L	A97 A158	E1
	9	-	III	Y964	30 kg G	-	-	A97 A158	E1

**14.7. Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code**

Keine verfügbaren Daten.

**ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**

**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

**- Informationen über die Einstufung und die Kennzeichnung (Abschnitt 2):**

Folgende Vorschriften wurden berücksichtigt:

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 348/20 13.
- CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 487/20 13.
- CH-ChemV.813.11

**- Weiterhin sind nachfolgende Schweizerische Verordnungen zu beachten:**

**Mutterschutz:**

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52):

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

## PLANTALG MANGANESE - 1606

### Jugendschutz:

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

### - Verpackungsinformationen:

Keine verfügbaren Daten.

### - Besondere Bestimmungen

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52):

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Jugendschutz:

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine verfügbaren Daten.

---

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Da wir die Arbeitsbedingungen des Anwenders nicht kennen, basieren die im Sicherheitsdatenblatt aufgeführten Informationen auf unseren Kenntnisstand, sowie auf nationale und europäische Rechtsvorschriften.

Das Gemisch darf nur zu den im Abschnitt 1 beschriebenen Zwecken benutzt werden, sonst müssen schriftliche Anweisungen vorliegen.

Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, alle Massnahmen zu treffen, um den rechtlichen Anforderungen und den lokalen Regelungen gerecht zu werden.

Die Informationen dieses Sicherheitsdatenblatts gelten als Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch und nicht als Garantie dessen Eigenschaften.

### Wortlaut der im Abschnitt 3 erwähnten H-, EUH- und R-Sätze:

H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
R 48/20/22	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Verschlucken.
R 51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

### Abkürzungen:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.

IMDG: International Maritime Dangerous Goods.

IATA: International Air Transport Association.

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation.

RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

WGK: Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class).

GHS08: Gefahr für die Gesundheit.

GHS09: Gefahr für die Umwelt.